



Protokollauszug vom

26.01.2022

Departement Bau / Tiefbauamt:

Verkehrsordnung: Anpassung Geschwindigkeitsregime Dättnauer-, Wieshof-, Rumstal- und Aeschastrasse

IDG-Status: teilweise öffentlich

SR.22.54-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Verkehrsordnung

1.1 Die Dättnauerstrasse wird zwischen der Wieshofstrasse und dem Ortsteil Winterthur-Dättnau durchgehend mit dem Signal 2.30 – Höchstgeschwindigkeit 60 km/h – signalisiert. Bereits bestehende Höchstgeschwindigkeitssignalisationen 60 km/h bleiben bestehen.

Bei der Einfahrt der Neuburg- in die Dättnauerstrasse bleibt die Signalisation 2.30 – Höchstgeschwindigkeit 50 km/h – bestehen.

1.2 Die Wieshofstrasse zwischen der Dättnauerstrasse und eingangs des Weilers Wishof sowie die Neuburgstrasse zwischen Wieshofstrasse und eingangs des Weilers Neuburg werden mit dem Signal 2.30 – Höchstgeschwindigkeit 60 km/h – signalisiert.

1.3 Die auf der Rumstalstrasse bestehende Streckensignalisation 40 km/h (SR-Beschluss vom 13. November 1985) zwischen der Stöcklirütistrasse und dem Ausgang des Weilers Weierteal wird aufgehoben und neu mit dem Signal 2.30 – Höchstgeschwindigkeit 30 km/h – signalisiert.

Zwischen Wieshofstrasse und Stöcklirütistrasse, ab Ausgang des Weilers Weierteal bis zur Stadtgrenze sowie auf der Stöcklirütistrasse wird die Ausserortsgeschwindigkeit aufgehoben und mit dem Signal 2.30 – Höchstgeschwindigkeit 60 km/h – signalisiert.

1.4 Die Aeschastrasse wird zwischen der Wieshofstrasse und der Stadtgrenze mit dem Signal 2.30 – Höchstgeschwindigkeit 60 km/h – signalisiert. Die Höchstgeschwindigkeiten «Generell 50 km/h» in den Weilern Furt und Äschau bleiben bestehen.

1.5 Die im Widerspruch zu diesem Stadtratsbeschluss stehenden Verkehrsanordnungen werden

aufgehoben.

1.6 Gegen diesen Beschluss bzw. die einzelne Verkehrsanordnung kann innert dreissig Tagen ab der amtlichen Publikation beim Statthalteramt des Bezirkes Winterthur schriftlich Rekurs erhoben werden. Das Begehren muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.

2. Das Tiefbauamt wird beauftragt:

2.1 durch die Abteilung Verkehr die Verkehrsanordnungen gemäss Ziff. 1 unter dem Thema «Amtliche Publikation» im Internet aufzuschalten.

2.2 durch das Strasseninspektorat nach den Weisungen der Abteilung Verkehr die Signalisation und das Markieren vorzunehmen.

3. Die Kosten gehen zu Lasten der Kostenstelle «Baulicher Unterhalt der kommunalen Strassen», Konto «Unterhalt Strassen/Verkehrswege», Kostenstelle 322812, Konto 314100.

4. Die Medienmitteilung wird gemäss Beilage genehmigt.

5. Mitteilung an: Departement Bau, Tiefbauamt, Verkehr, Projekte, Strasseninspektorat, Entsorgung; Departement Sicherheit und Umwelt, Stadtpolizei, Schutz und Intervention; Kantonspolizei Zürich (verkehrstechnik@kapo.zh.ch).

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Gemäss Art. 3 Abs. 4 SVG kann der Stadtrat, soweit der Schutz der Bewohner/-innen oder gleichermassen Betroffener vor Lärm und Luftverschmutzung, die Sicherheit, die Erleichterung oder die Regelung des Verkehrs, der Schutz der Strasse oder andere in den örtlichen Verhältnissen liegenden Gründe dies erfordern, Verkehrsbeschränkungen oder andere Verkehrsanordnungen erlassen, insbesondere kann in Wohnquartieren der Verkehr beschränkt und das Parkieren besonders geregelt werden.

Die erforderlichen, örtlichen Vorschrifts- oder Vortrittssignale oder andere Signale mit Vorschriftscharakter sind durch den Stadtrat zu verfügen und mit Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen (Art. 107 Abs. 1 und 2 der eidg. Signalisationsverordnung, SSV, vom 5. September 1979 i.V.m. § 27 der kant. Signalisationsverordnung, KSigV, vom 21. November 2001 und Art. 1 Abs. Abs. 1 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Winterthur vom 4. November 1981).

Der Stadt Winterthur liegen zwei Petitionen von in Interessensgemeinschaften organisierten Anwohnenden entlang der Wieshof- und Rumstalstrasse vor, welche eine Erhöhung der Verkehrssicherheit auf den Strassen fordern (SR.20.231-2 vom 16. September 2020). Beide Abschnitte sind kommunale Strassen und erschliessen die umliegenden Weiler von der Stadt Winterthur aus resp. bieten Tangentialverbindungen, um die Stadt westlich zu umfahren. Ihrer untergeordneten Funktion entsprechend weisen die Wieshof- und Rumstalstrasse (teils sehr) niedrige Ausbaustandards auf.

2. Verkehrssicherheit

Aufgrund der einseitigen Bebauung mit geringer Dichte wird die Ausserortsgeschwindigkeit 80 km/h entlang einzelner Siedlungsbauten als unangemessen empfunden resp. werden bestehende Geschwindigkeitsbeschränkungen in den Weilern Weiertal und Wishof als nicht ausreichend betrachtet. Die Verkehrssicherheit wird entsprechend als nicht gegeben angesehen.

Im Einzelnen sind aus den Petitionen der Interessensgemeinschaften folgende Anliegen bekannt:

- Senkung der Höchstgeschwindigkeit Ortsdurchfahrt Wishof und Weiertal
- Senkung der Höchstgeschwindigkeit ausserorts aufgrund ungenügender Sichtverhältnisse, häufiger Fussgängerquerungen und geringer Fahrbahnbreite
- Verbesserung Schutz Fuss- und Veloverkehr
- Prüfen Lastwagenfahrverbot

- Schutzmassnahmen Tiere

Das Zielbild Temporegime der Stadt Winterthur sieht zudem für Aussenwachten als Standard-Geschwindigkeiten ausserorts Tempo 60 und innerorts Tempo 30 vor. Ausnahmen sind abschnittsweise möglich.

3. Zweckmässigkeit

Vor diesem Hintergrund hat der Stadtrat die Abteilung Verkehr Tiefbauamt damit beauftragt, die Zweckmässigkeit zusätzlicher geschwindigkeitsreduzierter Abschnitte an der Wieshof-, Rumstal-, Dättnauer- und Aeschaustrasse inkl. der zuführenden Nebenstrassen gesamthaft untersuchen zu lassen. Die von der Bevölkerung eingebrachten Vorschläge sowie bestehende Sicherheitsdefizite wurden begutachtet.

4. Massnahmen

Aufgrund der Ergebnisse werden Geschwindigkeitsreduktionen als zweckmässig und der Verkehrssicherheit dienend beurteilt. Es werden folgende Verkehrsanordnungen umgesetzt:

Dättnauerstrasse

Aufgrund der engen und kurvenreichen Strasse wird zur Erhöhung der Verkehrssicherheit die bestehende Ausserortsgeschwindigkeit zwischen der Wieshofstrasse und der Ortseinfahrt Winterthur-Dättnau auf die Höchstgeschwindigkeit 60 km/h reduziert. Die bestehenden 60 km/h Signalisationen im Bereich der Dättnauerweier bleiben als Bestandteile dieser Temporeduktion beibehalten.

Wieshofstrasse

Wegen dem schmalen Strassenquerschnitt, vielen einmündenden Flurstrassen und fehlender Veloinfrastruktur wird zur Verbesserung der Verkehrssicherheit zwischen der Dättnauerstrasse und eingangs des Weilers Wishof sowie auf der Neuburgstrasse zwischen Wieshofstrasse und eingangs des Weilers Neuburg die bestehende Ausserortsgeschwindigkeit auf die Höchstgeschwindigkeit 60 km/h reduziert.

Zur Verdeutlichung der Strassenführung werden bei den Verzweigungen Wieshof-/Rumstalstrasse und Wieshof-/Aeschaustrasse Knotensignaturen markiert.

Für den Abschnitt Wieshofstrasse, zwischen dem Weiler Wishof und der Schlosstalstrasse, besteht ein Strassensanierungskonzept. Die sicherheitsrelevanten Defizite auf der Wieshofstrasse

zwischen Schweikhofweg und Schlosstalstrasse werden in diesem Zusammenhang entschärft oder behoben, es erfolgt ein separates Tempo-30-Gutachten.

Rumstalstrasse

Die vom Stadtrat am 13. November 1985 wegen engen Strassenverhältnissen beschlossene Höchstgeschwindigkeit zwischen der Stöcklirütistrasse und dem Ausgang des Weilers Weiertal von 40 km/h wird aufgehoben. Der Abschnitt wird zur Verbesserung der Verkehrssicherheit neu mit dem Signal 2.30 – Höchstgeschwindigkeit 30 km/h – signalisiert.

Zwischen Wieshofstrasse und Stöcklirütistrasse, ab Ausgang des Weilers Weiertal bis zur Stadtgrenze (Pfungen), sowie auf der Stöcklirütistrasse wird die Ausserortsgeschwindigkeit aufgehoben und als Höchstgeschwindigkeit 60 km/h signalisiert.

Aeschaustrasse

Die Ausserortsgeschwindigkeit auf der Aeschaustrasse wird zwischen der Wieshofstrasse und der Stadtgrenze auf die Höchstgeschwindigkeit 60 km/h reduziert. Die Höchstgeschwindigkeiten «Generell 50 km/h» in den Weilern Furt und Äschau bleiben bestehen.

Es wird auf das Gutachten zur Beschränkung der Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h für die Ortsdurchfahrt Weiertal vom 22. September 2021 und das Gutachten zur Beschränkung der Höchstgeschwindigkeit auf der Wieshof-, Dättnauer, Rumstal- und Aeschaustrasse (Verkehrliche Beurteilung Ausserortsabschnitte) vom 22. September 2021 verwiesen.

Die im Widerspruch zu diesem Stadtratsbeschluss stehenden Verkehrsanordnungen verlieren hiermit ihre Rechtskraft.

Gegen den vorliegenden Stadtratsbeschluss kann innert 30 Tagen ab der amtlichen Publikation Rekurs beim Statthalteramt des Bezirks Winterthur erhoben werden.

5. Externe und interne Kommunikation

Die Medienmitteilung wird gemäss Beilage genehmigt. Die Verkehrsanordnung wird durch die Abteilung Verkehr des Tiefbauamtes amtlich publiziert. Wird die Verkehrsanordnung rechtskräftig und steht die Umsetzung der Massnahmen bevor, prüft die Abteilung Verkehr, ob zusätzliche Kommunikationsmassnahmen nötig sind.

6. Veröffentlichung

Beschlüsse mit Rechtsmittelfrist, die amtlich zu publizieren sind, sind grundsätzlich öffentlich. Damit Klarheit über den Beginn der Rechtsmittelfrist herrscht, ist dieser Beschluss erst zum Datum der amtlichen Publikation zu veröffentlichen. Das Departementssekretariat Bau orientiert dazu die Stadtkanzlei rechtzeitig über das Datum der amtlichen Publikation.

Beilagen:

- 1 Defizitplan - Wieshof-, Rumstal, - Dättnauer- und Aeschaustrasse
- 2 Plan Verkehrsbelastungen und Geschwindigkeiten - Wieshof-, Rumstal, - Dättnauer- und Aeschaustrasse
- 3 Gutachten zur Beschränkung der Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h für die Ortsdurchfahrt Weiertal vom 22. September 2021
- 4 Massnahmenplan - Ortsdurchfahrt Weiertal
- 5 Gutachten zur Beschränkung der Höchstgeschwindigkeit auf der Wieshof-, Dättnauer-, Rumstal- und Aeschaustrasse (Verkehrliche Beurteilung Ausserortsabschnitte) vom 22. September 2021
- 6 Massnahmenplan - Wieshof-, Rumstal-, Dättnauer- und Aeschaustrasse
- 7 Medienmitteilung